



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas  
2/2012

## In dieser Ausgabe:

- |  |       |
|--|-------|
| Ø Initiative Inklusion   | S. 02 |
| Ø Europäisches Jahr 2012: Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen | S. 04 |
| Ø Erhöhung der Ausgleichsabgabe zum 1. Januar                                      | S. 05 |
| Ø Änderungen zum 1. Januar bei der Pflege  | S. 06 |

### Kommunales

- |                      |       |
|----------------------|-------|
| Ø Bürgerbüro in Jena | S. 06 |
|----------------------|-------|

### Rechtliches

- |   |       |
|---|-------|
| Ø Lebenshilfeklage gegen gemeindepsychisches Zentrum abgewiesen | S. 07 |
| Ø Urteil zur Rund-um-die-Uhr-Pflege                             | S. 08 |
| Ø Musterwiderspruch gegen Pflegegeldkürzungen bei Heimbewohnern | S. 10 |

### Für Sie gefunden

- |                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| Ø ADG in leichter Sprache             | S. 12 |
| Ø Gesundheitspolitische Informationen | S. 12 |

**Herausgeber:** Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1

07745 Jena

( 03641/ 33 13 75

2 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



## Initiative Inklusion

Im Juni 2011 wurde der **Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** (UN-BRK) von der Bundesregierung veröffentlicht. Dort heißt es: „Die UN-BRK konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der Inklusion zur Leitlinie und zu einer klaren Orientierung für die praktische Umsetzung der Konvention.“ Und: „Mit dem Nationalen Aktionsplan stößt die Bundesregierung einen Prozess an, der in den kommenden zehn Jahren nicht nur das Leben von Menschen mit Behinderungen maßgeblich beeinflussen wird, sondern das aller Menschen in Deutschland.“

Besonders intensiv wird

in den letzten Jahren die Ausgestaltung eines inklusiven Bildungssystems diskutiert und das Sondersystem in Frage gestellt. Doch das Inklusionsprinzip geht über das In-Frage-Stellen, als eine wichtige Voraussetzung für Entwicklung, hinaus und schaut auf die Rahmenbedingungen des Regelsystems und deren Veränderungserfordernisse. Hierbei ist es von Bedeutung auch über bereit zu stellende Ressourcen zu reden und diese zu vereinbaren. Auch das Sondersystem der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) war und ist in Veränderungsprozesse eingebunden und gestaltet diese aktiv mit. Daher gelingt immer mehr Menschen mit Behinderung der Übergang aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch hier bleibt noch viel zu tun, aber es gibt schon heute eine Menge guter Beispiele. Damit künftig mehr Menschen mit Behinderungen am

positiven „mittendrin im Berufsleben“ teilhaben können, startete die Bundesregierung die „Initiative Inklusion“. Sie wurde zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern, Kammern sowie Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellen entwickelt.

Diese Initiative weist 4 Schwerpunkte auf. Die Umsetzung der 4 Punkte erfolgt jeweils auf der Basis des § 41b SchwbAV. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme ist Aufgabe der Beteiligten vor Ort.

### **Berufsorientierung für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler**

Gefördert wird der Aufbau von Strukturen zur verbesserten beruflichen Orientierung schwerbehinderter Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

### **Stärkung der betrieblichen Berufsausbildung**

Berufliche Ausbildung oder Umschulung behinderter Menschen findet z.Zt.

überwiegend außerbetrieblich statt. Schwerbehinderten Jugendlichen soll vorrangig eine „Vollausbildung“ in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht werden. Unternehmen sollen verstärkt für diese betrieblichen Ausbildungen gewonnen werden.

### **Schaffung von Arbeitsplätzen für ältere Arbeitnehmer**

Ältere schwerbehinderte Menschen, die arbeitslos oder arbeitsuchend sind, sollen verstärkt wieder auf Arbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes integriert werden. Vorhandene Netzwerke und Kooperationen insbesondere auch mit der Bundesagentur für Arbeit sollen dafür genutzt werden.

### **Verbesserung der Inklusionskompetenz bei den Kammern**

Klein- und mittelständische Unternehmen bieten ein großes Potential an Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen. Bei den Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern sollen verstärkt Kompetenzen für die

Inklusion schwerbehinderter Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden, die durch gezielte Beratung mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze für diese Zielgruppe bei den Mitgliedsunternehmen akquirieren.

*Quellen: [www.bmas.de](http://www.bmas.de) + [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)*

## **Europäisches Jahr 2012: Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen**

Mit zunehmendem Alter mehr und nicht weniger vom Leben zu haben – darum geht es beim „Europäischen Jahr zum aktiven Altern 2012“. Das Europäische Parlament hat im Juli 2011 dem Vorschlag der Kommission zugestimmt, das Europäische Jahr 2012 zum aktiven Altern auszurufen. "Diese Zustimmung macht den Weg frei für ein Europäisches Jahr, das unseren Blick auf den Umgang mit unseren alternden Gesell-

schaften ändern wird“, so Beschäftigungskommissar Andor. Ab 2012 nimmt in Europa die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ab, während die Zahl der über 60-jährigen jährlich um etwa zwei Millionen zunimmt. Der stärkste Umschwung wird zwischen 2015 und 2035 erwartet, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand eintreten. Um die Möglichkeiten für aktives Altern und insbesondere für ein unabhängiges Leben im Alter europaweit noch zu verbessern, müssen so unterschiedliche Bereiche wie Beschäftigung, Gesundheitsversorgung, Sozialdienste, Erwachsenenbildung, Freiwilligentätigkeit, Wohnungswesen, IT-Dienstleistungen und Verkehr einbezogen werden. Das Europäische Jahr soll besonders Politiker und Interessenträger dazu zu ermutigen, sich Ziele zu setzen und auf deren Realisierung hinzuwirken. Es soll nicht nur Diskussionen ansto-

Ben, sondern greifbare Ergebnisse erbringen. Koordiniert wird das Europäische Jahr 2012 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.  
Quelle: <http://ec.europa.eu>

## Erhöhung der Ausgleichsabgabe zum 1. Januar 2012

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, wenigstens fünf Prozent dieser Plätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Für jeden nicht mit einem schwerbehinderten Menschen besetzten Pflichtarbeitsplatz muss eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden.

Zum 1. Januar 2012 beträgt die Ausgleichsabgabe monatlich je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz wie folgt:

- **115 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von

**drei Prozent bis weniger als fünf Prozent**

- **200 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von **zwei bis weniger als drei Prozent**
- **290 Euro** bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von **weniger als zwei Prozent**

Die erhöhten Sätze sind erstmals zum 31. März 2013 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2012 fällig wird.

Die Ausgleichsabgabe ist in §77 Abs.1 SGB IX geregelt: solange Arbeitgeber die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, entrichten sie für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Die Ausgleichsabgabe wird auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Quelle: [www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

## Änderungen zum 1. Januar bei der Pflege

Seit 1. Januar 2012 ist das Familienpflegezeitgesetz in Kraft (BGBl. Teil 1 2011 Nr. 64 vom 13.12. 2011). Mit der Familienpflegezeit wird die Pflege von Familienangehörigen erleichtert: Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Std. die Woche reduzieren, um einen Angehörigen zu pflegen – sofern der Arbeitgeber zustimmt. Wird zum Beispiel die Arbeitszeit in der Pflegephase auf 50 Prozent reduziert, erhalten die Beschäftigten weiterhin 75 Prozent des letzten Bruttolohns. Zum Ausgleich müssen sie später wieder voll arbeiten, bekommen dann aber nur 75 Prozent des Gehalts – so lange, bis das Zeitkonto wieder ausgeglichen ist. Die Pflegesätze für pflegebedürftige Personen steigen. So erhöht sich der

Pflegesatz für ambulant betreute Personen je nach Pflegestufe um 10 bis 60 € pro Monat. Bei Heimbetreuung bleiben die Pflegesätze für die Pflegestufen I und II unverändert, in der Stufe III und für Härtefälle werden künftig zwischen 40 und 93 € mehr bezahlt.

Quelle: [www.bagwfbm.de](http://www.bagwfbm.de)

## kommunales

### Bürgerbüro in Jena

Das Bürgerbüro wurde umgebaut und nutzerfreundlicher gestaltet. Leider ist die eine Seite des Bürgerbüros mit Stufen ausgestattet, so dass mobilitätseingeschränkte Bürger nicht an die zugewiesenen Plätze kommen. Einem Jenaer Rollstuhlfahrer ist dies passiert. Er wurde vor den Stufen bedient. Wir haben diese Problematik in der AG „Barrierefreies Jena“

angesprochen und wir bekamen vom Behindertenbeauftragten der Stadt Jena, Herrn Barth, die Information, dass die Mitarbeiter des Bürgerbüros dahingehend geschult wurden, mobilitätseingeschränkte Bürger an die Plätze ohne die Stufen, also auf der anderen Seite, zugewiesen werden.

*Welche Erfahrungen haben Sie gemacht? Wir freuen uns auf Ihre Hinweise, positiv als auch negativ.*

## rechtliches

### **Lebenshilfe-Klage gegen gemeinde-psychisches Zentrum abgewiesen**

Vereine, die Behinderteneinrichtungen betreiben, klagen zuweilen darüber, dass sich Nachbarn gegen den Bau eines neuen Heimes wehren. Im rheinland-pfälzischen Landkreis

Cochem-Zell hatte die Lebenshilfe kurioserweise selbst gegen den Bau eines gemeinde-psychiatrischen Zentrums geklagt. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage der Lebenshilfe Cochem-Zell gegen den Bau eines Zentrums für psychisch kranke Menschen in der Nähe ihres Behindertenwohnheims abgewiesen. Das Landeskrankenhaus beantragte beim Landkreis Cochem-Zell die Genehmigung zur Errichtung eines Hauptgebäudes, zweier Patientenhäuser und eines Apartmenthauses zur Unterbringung psychisch kranker Menschen. Insgesamt sind 24 Patientenzimmer geplant. Der Landkreis genehmigte das Vorhaben, heißt es in der Presseinformation des Verwaltungsgerichts Koblenz. Die hiergegen von der Lebenshilfe angestrebten Widerspruchs- und vorläufige Rechtsschutzverfahren blieben bereits ohne Erfolg. Nun wurde auch die

Klage der Lebenshilfe abgewiesen. Die Zulassung des Vorhabens, so das Gericht, verletze den Verein offensichtlich nicht in eigenen Rechten. Wegen der großen Entfernung von etwa 600 Metern und der dazwischen liegenden Bundeswehrsiedlung sei es auszuschließen, dass es zu einer nennenswerten Beeinträchtigung der Betreuungstätigkeiten des Vereins kommen werde. Das Vorbringen des Vereins zu den befürchteten Übergriffen der Patienten des Landeskrankenhauses auf die geistig behinderten Menschen führe bei objektiver Betrachtung zu keinem anderen Ergebnis. Realistisch seien allenfalls die Schilderungen zu Übergriffen in gemeinsam genutzten Einrichtungen. Diese Gefahr könne durch den Besuch getrennter Einrichtungen gebannt werden. Überdies gehöre es zu den Pflichten des Vereins, die von ihm Betreuten auf die Situation

außerhalb des Wohnheims vorzubereiten. Umgekehrt habe das Landeskrankenhaus dafür Sorge zu tragen, dass in der genehmigten Anlage nur solche Patienten untergebracht würden, von denen Übergriffe nicht zu erwarten seien, heißt es in der Presseinformation des Verwaltungsgerichts Koblenz. Gegen das Urteil können die Beteiligten die Zulassung der Berufung beim Obergericht Rheinland-Pfalz beantragen. (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 8. Dezember 2011, 7 K 724/11.KO)

*Quelle: kobinet-nachrichten.de*

## **Urteil zur Rundum-die-Uhr-Pflege**

Der Fall: Die Tochter der Kläger (2000–2008) erkrankte im August 2003 an einer unklaren Systemerkrankung, die ein komplexes Zusammenspiel der Organe betraf.



Ab 2005 wurde sie im häuslichen Bereich betreut und gepflegt. Sie musste beatmet und mit einer Magensonde künstlich ernährt werden. Wegen der Gefahr von Komplikationen war eine Überwachung rund um die Uhr erforderlich. Dies übernahm eine Pflegefachkraft. Die Grundpflege und das Einkaufen übernahmen die Eltern selbst. Die Tochter war ab 2005 in Pflegestufe 2 und ab 2006 in Pflegestufe 3 eingestuft worden. Bis zum September 2006 übernahm die Krankenkasse die Kosten für die medizinische Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Im September 2006 meinte sie dann aber, dass sie die Kosten der Zeiten der Grundpflege von den Kosten der gesamten Pflegezeit (die gesamte Pflegezeit beträgt 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr!!) ab Oktober abziehen könnte. Die Kosten wären nur für die Pflegezeit zu bezahlen, die nicht auf die

Grundpflege entfällt. Vorher hatte sie die Kosten übernommen, wenn jedes Vierteljahr eine neue ärztliche Verordnung vorgelegt wurde. Dadurch, dass die Krankenkasse weniger Geld zahlte, ist durch die Eltern ein Eigenanteil von durchschnittlich 3.000 Euro pro Monat aufzubringen, um die Pflegefachkraft für die von der Kasse nicht gedeckten Kosten der Pflegefachkraft zu bezahlen. Dazu sind die Eltern aber nicht in der Lage. Außerdem können sie die ständige Überwachung ihrer Tochter nicht leisten und auch nicht bei Bedarf fachgerecht eingreifen. In diesem Fall wären die Eltern gezwungen, ihre Tochter in ein Pflegeheim zu geben. Das Landessozialgericht Hessen stellte am 09.12.2010 in seinem Urteil fest, dass die Krankenkasse die Kosten für die medizinische Rund-um-die-Uhr-Betreuung übernehmen muss. Die Krankenkasse kann die

Zeiten der Grundpflege (z.B. waschen, einkaufen, Körperpflege, anziehen) nicht von der gesamten Pflegezeit abziehen, wenn die Grundpflege und die medizinische Betreuung von 2 verschiedenen Personen oder Einrichtungen geleistet werden. Dies ist der Fall, da die medizinische Betreuung ein Pflegedienst sicherstellt, während die Grundpflege von den Eltern als Familienangehörigen übernommen werde. Der Anspruch gegen die Krankenkasse auf Bezahlung der Kosten der medizinischen Betreuung und der Anspruch gegen die Pflegekasse auf Erstattung der Kosten für die Grundpflege können in diesem Fall gleichzeitig geltend gemacht werden. Die Pflege zu Hause hat stets Vorrang vor der Unterbringung in einem Pflegeheim. Es berief sich dabei auf das Sozialgesetzbuch, Elftes Buch Paragraph 13, das festlegt, dass die Leistungen der häuslichen

Krankenpflege gemäß SGB V, § 37, nicht die Leistungen der Pflegekasse ausschließen (AktENZEICHEN L 1 KR 187/10).

*Quelle: Rechtsdienst der Lebenshilfe Heft 1/2012*

### **Musterwiderspruch gegen Pflegegeld-Kürzungen bei Heimbewohnern**

Bei rechtswidrigen Kürzungen des Pflegegelds rät der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Heimbewohnern zum Widerspruch. Der Verband hat jetzt eine entsprechende Argumentationshilfe ins Netz gestellt.

Heimbewohner, die am Wochenende oder in den Ferien bei ihren Eltern zu Besuch sind, erhalten pro Pflegetag in der Familie anteiliges Pflegegeld. Bislang zahlten die Pflegekassen pro Tag

1/30 des maßgeblichen monatlichen Pflegegeldes, bei Pflegestufe I (Monatsbetrag seit 1.1. 2012: 235 €) also zum Beispiel 7,83 €. Neuerdings berechnen viele Pflegekassen das Pflegegeld aber nach einer neuen Methode. Sie ermitteln zunächst, in welcher Höhe der Pflegebedürftige bereits Sachleistungen der Pflegekasse durch seinen Aufenthalt im Wohnheim in Anspruch genommen hat. Das Pflegegeld wird sodann um den Prozentsatz vermindert, in dem der Betroffene Sachleistungen erhalten hat. Auf der Grundlage dieses verringerten monatlichen Pflegegeldes wird schließlich der Tagessatz ermittelt. Ein Heimbewohner, der sich bei seiner Familie aufhält und Pflegestufe I hat, erhält nach der neuen Berechnungsmethode statt 7,83 € nur noch 3,38 € Pflegegeld pro Tag. Dies bedeutet eine Leistungskürzung von 57 Prozent.

Die Pflegekassen berufen sich bei ihrer neuen Berechnung auf ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. März 2001 (Az. B 3 P 10/00 R). Nach Auffassung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) wenden die Kassen dieses Urteil falsch an. Außerdem ist die 10 Jahre alte Entscheidung auf die heutige Rechtslage nicht mehr übertragbar, weil sich einschlägige Rechtsvorschriften zur Berechnung des Pflegegeldes bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Pflegesachleistungen in der Zwischenzeit geändert haben. Der bvkm empfiehlt Betroffenen deshalb, gegen die Kürzung des anteiligen Pflegegeldes Widerspruch einzulegen und bietet unter: [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

*Thema Recht und Politik: Link „Argumentationshilfen“*

*Quelle: kobinet-nachrichten.de*

# für Sie gefunden

## ADG in leichter Sprache

Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) hat weitere Inhalte ihrer Website in leichte und Gebärdensprache übersetzen lassen. Damit hat sie ihr Angebot für Gehörlose und Menschen mit Lernschwierigkeiten weiter ausgebaut. Mittelfristig sollen alle Inhalte der ADS-Homepage in diesen Sprachen zur Verfügung stehen.

Alle Inhalte in leichter Sprache finden Sie unter [www.antidiskriminierungsstelle.de/leichte-sprache](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/leichte-sprache)

Sämtliche Gebärdensprachvideos finden Sie unter [www.antidiskriminierungsstelle.de/gebraedensprache](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/gebraedensprache)

## Gesundheitspolitische Informationen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Gesundheitspolitische Informationen zu verschiedenen Themen herausgegeben. Alle bisherigen Ausgaben finden Sie unter

[https://www.bmg-gp.de/index.php/Archiv/GP\\_Infoblaetter](https://www.bmg-gp.de/index.php/Archiv/GP_Infoblaetter).

Dort können Sie sich zu den einzelnen Themen wie z.B.

- Zuschüsse bei Zahnersatz,
- Krebsfrüherkennungsuntersuchungen,
- Auswahl eines Pflegeheim
- elektronische Gesundheitskarte
- Medizinische Rehabilitation
- Wahltarife der Krankenkassen

uvam. informieren.